

Ausnahme vom Verbot der Treib- und Drückjagd gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 der Jagdzeitenverordnung in Teilgebieten der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 22. November 2011 – VI 211 -

Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445; OVGE GVOBl. M-V 2010 S. 453), die durch die Verordnung vom 20. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 440, 868) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Jagdbehörde aus Gründen der Wahrung der Interessen der Landwirtschaft folgende Allgemeinverfügung::

I. Ausnahme

1. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. März 2014 wird das Bejagungsverbot nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli in Form der Treib- und Drückjagd auf Schwarzwild für folgende Gebiete aufgehoben:

<u>Amt/ Stadt</u>	<u>Gemeinden</u>
Amt Malchin am Kummerower See	Basedow, Malchin, Neukalen
Stadt Dargun	Dargun
Hansestadt Demmin	Demmin
Amt Demmin-Land	Kletzin, Schönfeld, Nossendorf, Verchen, Warrenzin
Amt Peenetal/Loitz	Görmin, Loitz, Sassen-Trantow
Amt Jarmen-Tutow	Bentzin, Jarmen
Anklam-Land	Neetzow, Liepen, Stolpe, Postlow, Bargischoh, Neu-Kosenow, Ducherow, Bugewitz
Hansestadt Anklam	Anklam
Amt Züssow	Stadt Gützkow, Bandelin, Ziethen, Groß Polzin, Murchin
Amt Am Peenestrom	Buggenhagen, Zemitz, Hohendorf, Krummin, Lütow, Sauzin, Lassin, Wolgast

Amt Usedom-Nord

Mölschow, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Zinnowitz

2. Jeweils bis zum 1. September der Jahre 2012, 2013 und 2014 haben die unteren Jagdbehörden der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald der obersten Jagdbehörde über die Effizienz der Ausnahme in ihrem Gebiet Bericht zu erstatten.
3. Die unteren Jagdbehörden der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald haben die Zulassung dieser Ausnahme den betroffenen Jagdbezirksinhabern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

II. Begründung

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 der Jagdzeitenverordnung ist es verboten, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli in Form der Treib- oder Drückjagd die Jagd auszuüben. Gemäß § 3 Absatz 3 der Jagdzeitenverordnung kann die oberste Jagdbehörde aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, der Landeskultur, der Wahrung der Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störungen des biologischen Gleichgewichtes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen.

Der Gebietskorridor gemäß Abschnitt I Nummer 1 erstreckt sich entlang der Seen Malchiner See sowie Kummerower See und der Flusstäler von Peene, Trebel und Tollense sowie dem Kleinen Haff. Die in diesem Gebietskorridor liegenden Jagdbezirke befinden sich in oder in unmittelbarer Nähe zu Renaturierungsgebieten. Infolge der natürlichen Ausstattung sind diese Gebiete optimale Einstände und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes. Die Sumpf- und Schilfzonen sind kaum begehbar und fast nicht zu bejagen. Die Bestandsdichte des Schwarzwildes ist nach Aussage der jeweils zuständigen unteren Jagdbehörden sowie der betroffenen Kreisjagdverbände und Wildschadensausgleichskassen in den aufgeführten Gebieten stark überhöht. Auf den landwirtschaftlichen Flächen in diesen Gebieten ist ein wesentlich höheres Wildschadensgeschehen zu verzeichnen als außerhalb dieser Gebiete.

Die durch Schwarzwild verursachte Wildschadensproblematik in den genannten Gebieten war Gegenstand eines Fachgesprächs der obersten Jagdbehörde am 13. Juli 2011 mit den betroffenen Jagdbehörden, Kreisjagdverbänden, Kreisbauernverbänden, Wildschadensausgleichskassen sowie den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt. Im Ergebnis des Fachgesprächs wurde einvernehmlich die Feststellung getroffen, dass dem übermäßigen Wildschadensgeschehen nur mittels Drück- oder Treibjagd auf das zu Schaden gehende Schwarzwild auch während des Verbotszeitraumes abgeholfen werden kann.

Die Zulassung der Ausnahme soll es den betroffenen Jagdbezirksinhabern ermöglichen, möglichst gemeinschaftlich und revierübergreifend Drückjagden durchführen zu können mit dem Ziel einer effektiven Bestandsreduzierung beim Schwarzwild. Die Befristung bis zum 31. März 2014 ist mit dem Außerkrafttreten der Jagdzeitenverordnung begründet. Die Aufforderung zur Berichterstattung dient der Ergebniskontrolle.

Die betroffenen Landräte der damaligen Landkreise Demmin und Ostvorpommern wurden am 13. Juli 2011 als untere Jagdbehörden einbezogen und haben dem Vorgehen zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 325, 19055 Schwerin zu erklären.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag

Hans-Joachim Schreiber
Abteilungsleiter Nachhaltige Entwicklung,
Forsten und Naturschutz